



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

An das
Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst
Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

per E-Mail: Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Wien, 14. Juni 2024

Betrifft: 2024-0.372.941 – Entwurf eines Kärntner Landesgesetzes, mit dem das Kärntner Chancengleichheitsgesetz geändert wird; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Büro der Behindertenanwältin dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Das Büro der Behindertenanwältin ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) oder des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt das Büro der Behindertenanwältin im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.

II. Allgemeine Rechtsgrundlagen

Durch die Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) im Jahr 2008 hat sich Österreich verpflichtet, Chancengleichheit, Barrierefreiheit und eine vollständige und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft zu gewährleisten. Ziel ist es, die



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben (Art 3 lit c UN-BRK).

Während Art 19 UN-BRK das Recht auf selbstbestimmtes Leben und Inklusion in der Gesellschaft insbesondere durch die selbstbestimmte Wohnsitzwahl, die Bereitstellung ortsnaher Assistenzstrukturen verbrieft und damit einhergehend auch eine umfassende De-Institutionalisierung erfordert, erscheinen im aktuellen Kontext insbesondere auch die Artt 26 und 28 UN-BRK, die jeweils das Recht auf Selbstbestimmung und der vollen Teilhabe an allen Aspekten des Lebens sowie einen angemessenen Lebensstandard und sozialen Schutz für Menschen mit Behinderungen statuieren, besonders einschlägig.

Die Festlegung von Vorschriften betreffend die Förderung von Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen in Kärnten ist grundsätzlich nach wie vor zu begrüßen. Auch der Entfall der Formulierung der „Unterbringung“ und das Ersetzen durch „Wohnen für Menschen mit Behinderung“ ist positiv hervorzuheben, da dies dazu beitragen könnte, erhöhte Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen zu forcieren (betreffend Inhaltsverzeichnis, § 5a Abs. 3, § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 1, § 13 Abs. 1, § 17 Abs. 1 lit. c, § 44 Abs. 3).

Allerdings beinhaltet der Entwurf auch Bereiche, in denen die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen im Einklang mit Art. 26 und Art. 28 UN-BRK noch nicht ausreichend gewährleistet wird.

Daher werden folgend zusätzliche Ergänzungen vorgeschlagen, um diesen Aspekt ausreichend zu berücksichtigen:

III. Empfehlungen der Behindertenanwältin

Zu § 6 Abs 1, Abs 3 – 5, Abs 10 K-ChG

Allgemein ist in Zusammenhang mit dem Zugriff auf Einkommen und privates Vermögen von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten, dass bei Zugriff auf diese Vermögensbestandteile von Leistungsberechtigten dennoch ein würdevolles und selbstbestimmtes Leben im Einklang mit Art. 26 UN-BRK sichergestellt ist. Es muss im Rahmen der Kosten- und Freibeträge gewährleistet sein, dass für Menschen



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

mit Behinderungen ein finanziell selbstbestimmtes Auskommen möglich ist und deren Einkommen bzw. Pflegegeld nicht in einer Höhe herangezogen werden, die diesem Erfordernis entgegensteht. Die Höhe des monatlich zur Verfügung stehenden Taschengelds ist ebenfalls unter diesem Gesichtspunkt festzusetzen.

Zu § 6 Abs 7 K-ChG

Es wäre anzudenken, zumindest in den Erläuterungen näher zu konkretisieren, inwiefern die „Erbringung von Leistungen [...] unter Berücksichtigung der Bereitschaft zum zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft des Menschen mit Behinderung zu erfolgen“ hat und an welchen Parametern sich hierbei in der Umsetzung orientiert wird.

Zu § 7 Abs 3, Abs 4 K-ChG

Grundsätzlich ist zu befürworten, dass sich der Gesetzgeber hier an den Prämissen Selbstbestimmung, Eigenverantwortung und Bedachtnahme auf Wünsche von Menschen mit Behinderungen orientiert und weiter statuiert, dass Menschen mit Behinderungen „möglichst im sozialen und gesellschaftlichen Umfeld integriert“ bleiben sollen. Es ist in diesem Zusammenhang darauf zu achten, dass diese Prinzipien durch entsprechende Beratungsleistungen und Unterstützungsstrukturen für Menschen mit Behinderungen auch tatsächlich gewährleistet werden können.

Zu § 7 Abs 9 K-ChG

Allgemein ist kritisch hervorzuheben, dass die Gewährung von und der Anspruch auf Leistungen grundsätzlich von einem monatlichen Mindestbetrag abhängig gemacht wird. Bei dem kolportierten errechneten Mindestbetrag von „fünf Euro monatlich“ ist rein nach dem Gesetzestext unklar, aus welchen Bestandteilen dieser Beitrag errechnet wird und ob dieser von Menschen mit Behinderungen selbst geleistet wird oder auch durch Dritte geleistet werden kann. Anzumerken ist allerdings, dass ein Betrag von fünf Euro niederschwellig erscheint und dadurch wohl in kaum einem Fall



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

zu einer Nichtgewährung einer Leistung aufgrund von zu niedrigem Einkommen führen wird.

Zu § 8 Abs 3 K-ChG

In diesem Zusammenhang ist es zu begrüßen, dass das Chancengleichheitsgesetz mit der Novelle in Einklang mit dem Erkenntnis vom 15. März 2023, G 270/2022 ua, V 223/2022 ua gebracht wurde und dadurch von einem unbedingten Sachleistungsgebot bei Zusatzleistungen abgegangen wurde.

Zu § 8 Abs 9 K-ChG

Auch in diesem Zusammenhang ist auf das bereits zu § 6 Abs 1, Abs 3 - 5, Abs 10 K-ChG Gesagte zu rekurrieren und anzumerken, dass die Taschengeldleistungen in einer Höhe festzusetzen sind, die ein würdevolles und selbstbestimmtes Leben im Einklang mit Art. 26 UN-BRK sicherstellen.

Zu § 12 Abs 3 K-ChG

Es ist kritisch hervorzuheben, dass die Erbringung von Assistenzleistungen an Menschen mit Behinderungen von der Leistung eines Selbstbehaltes abhängig gemacht wird. In diesem Zusammenhang wird nicht ausreichend herausgearbeitet, nach welchen Parametern sich dieser Selbstbehalt errechnet und ob und inwiefern dieser abhängig von den verschiedenen Assistenzleistungen ist.

Zu § 13 Abs 3, §13a Abs 3 K-ChG

Die Wiederaufnahme der Regelung betreffend die Übernahme von Bestattungskosten für Personen, die gemäß §13 Leistungen oder gemäß §13a stationäre Leistungen beziehen, ist vonseiten der Behindertenanwältin zu begrüßen. In diesem Zusammenhang sollte jedoch zumindest in den Erläuterungen konkretisiert werden, unter welchen Bedingungen bei der Übernahme der Kosten durch einen



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Dritten keine Übernahme der Bestattungskosten vonseiten des Landes Kärnten erfolgt.

Zu § 25 Abs 1 K-ChG

Die Behindertenanwältin ist sich des Verwaltungsaufwandes bewusst und erkennt an, dass für eine fundierte Entscheidungsgrundlage häufig umfassende Ermittlungen notwendig sind. Nichtsdestotrotz ist es gerade bei der Gewährung von Leistungen nach dem Chancengleichheitsgesetz für betreffende Personen von höchster Wichtigkeit, dass für diese rasch Rechtssicherheit sowie auch finanzielle Planbarkeit besteht. Wird die Entscheidungsfrist von drei auf vier Monate verlängert, bedeutet das für die betreffenden Personen, dass sie in einer Situation, in der sie auf die Gewährung von Assistenzleistungen angewiesen sind, ein weiteres Monat keine Unterstützung erhalten und folglich ein weiteres Monat Unsicherheit besteht, ob eine Leistung überhaupt gewährt wird. Es ist daher anzudenken, bei der ursprünglichen Entscheidungsfrist von drei Monaten zu bleiben.

Zu § 46 Abs 1, Abs 1a K-ChG

Zumal statuiert wird, dass für die Gewährung bzw. die Festlegung von Kostenersatz die Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit in der Planung im Vordergrund stehen, sollte bei Gewährung von Leistungen auch unbedingt auf die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen Bedacht genommen werden und die Entscheidung über die Leistungsgewährung anhand von deren Bedarfen getroffen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Christine Steger